

# Der Landrat



# Kreis Gütersloh

Kreis Gütersloh · 33324 Gütersloh

An den Präsidenten  
des Landtages Nordrhein-Westfalen  
Herrn Ulrich Schmidt  
Postfach 101143

40002 Düsseldorf



Referat  
Recht, Kultur und  
Kommunales

Ansprechpartner/in:  
Thomas Kuhlbusch  
Raum 213  
Telefon 05241 - 85 1080  
Fax 05241 - 85 31080  
E-Mail:  
Thomas.Kuhlbusch@gt-net.de

Datum und Zeichen Ihres Schreibens  
14.11.2003 - I.1-HPA

Geschäftszeichen  
0,5.1 - W

Datum  
25.11.2003

**Anhörung des Hauptausschusses des Landtags Nordrhein-Westfalen zur beabsichtigten Neueinteilung der Wahlkreise für die Landtagswahl hier: Stellungnahme zur Einteilung der Wahlkreise 94, 95 und 96 im Gebiet des Kreises Gütersloh**

Sehr geehrter Herr Landtagspräsident,

für die Einladung zur Anhörung des Hauptausschusses des Landtags zur beabsichtigten Neueinteilung der Wahlkreise für die Landtagswahlen, die Sie auch im Namen des Vorsitzenden des Hauptausschusses ausgesprochen haben, bedanke ich mich recht herzlich.

Ich bitte um Verständnis, dass ich Ihrer Einladung leider aus dringenden terminlichen Gründen nicht persönlich Folge leisten kann. Den Anhörungstermin wird der Leiter des hier im Hause für Wahlangelegenheiten zuständigen Referates Recht, Kultur und Kommunales, Herr Kreisrechtsdirektor Thomas Kuhlbusch, wahrnehmen.

Ihrer Bitte, Ihnen vor der Anhörung eine schriftliche Stellungnahme zukommen zu lassen, komme ich hiermit gern nach. Zu der im Entwurf des Wahlkreisgesetzes (LT-Drs. 13/4002) vorgeschlagenen Neuabgrenzung der Landtagswahlkreise im Gebiet des Kreises Gütersloh nehme ich wie folgt Stellung:

Der im Gesetzentwurf enthaltene Vorschlag, die Gemeinde Herzebrock-Clarholz nicht mehr dem Wahlkreis 95, sondern zukünftig dem Wahlkreis 96 zuzuordnen, widerspricht dem Gebot, annähernd gleich große Wahlkreise zu bilden, und dem Gebot, eine möglichst große Kontinuität der Wahlkreise zu wahren. Verfassungs- und wahlrechtlich ist die Beibehaltung der bisherigen Zuordnung der Gemeinde Herzebrock-Clarholz zum Wahlkreis 95 geboten.

Gegen den im Gesetzentwurf vorgesehenen Zuschnitt des Wahlkreises 94 werden im Ergebnis keine Bedenken geltend gemacht.

Im Einzelnen:

## I. Wahlkreis 94 (Gütersloh I – Bielefeld III):

Der Gesetzentwurf enthält den Vorschlag, den Wahlkreis 94 aus den kreisangehörigen Städten Borgholzhausen, Halle (Westf.), Steinhagen, Versmold, Werther (Westf.) und den Bezirken Dornberg und Jöllenbeck der kreisfreien Stadt Bielefeld

Postanschrift:  
Kreis Gütersloh  
33324 Gütersloh

Sitz:  
Kreishaus Gütersloh  
Herzebrocker Str. 140

Zentrale:  
Telefon 05241 - 85 0  
Fax 05241 - 85 4000  
Internet:  
<http://www.kreis-guetersloh.de>

Unsere Bankverbindungen:  
Kreissparkasse Halle (Westf.)  
(BLZ 480 515 80)  
Kto.-Nr. 34  
Kreissparkasse Wiedenbrück  
(BLZ 478 535 20)  
Kto.-Nr. 2014  
Sparkasse Gütersloh  
(BLZ 478 500 65)  
Kto.-Nr. 88  
Volksbank Gütersloh  
(BLZ 478 601 25)  
Kto.-Nr. 1 400 700  
Deutsche Bundesbank,  
Filiale Bielefeld  
(BLZ 480 000 00)  
Kto.-Nr. 47 801 70  
Postbank Hannover,  
(BLZ 250 100 30)  
Kto.-Nr. 1 486 305

Öffnungszeiten:  
montags-freitags 8.00 bis 12.00  
sowie donnerstags 14.00 bis 17.00  
und nach Vereinbarung  
Wir empfehlen eine vorherige  
Terminabsprache

Seite 2 von 4 zum Schreiben vom 25.11.2003

zu bilden. Mit einer Einwohnerzahl von 122.716 weicht die Größe dieses Wahlkreises um - 13,1 % von der durchschnittlichen Einwohnerzahl der Wahlkreise ab. Die kreis- und stadtgrenzenüberschreitende Zuordnung und die Abweichung von der durchschnittlichen Einwohnerzahl bedürfen im Hinblick auf die gesetzlichen Vorgaben des § 13 Absatz 2 Landeswahlgesetz, annähernd gleich große Wahlkreise zu bilden und auf Kreisgrenzen Rücksicht zu nehmen, einer sachlich begründeten Rechtfertigung. Eine Alternative, die die vorgenannten Nachteile vermeiden würde, ohne zugleich in anderen Wahlkreisen zu ähnlichen Probleme zu führen, sehe ich nicht.

Der vorgeschlagene Zuschnitt des Wahlkreises 94 läßt sich trotz der damit verbundenen Nachteile sachlich begründen und erscheint insoweit durchaus vertretbar.

## II. Wahlkreis 95 (Gütersloh II) und Wahlkreis 96 (Gütersloh III):

Der Gesetzentwurf sieht weiter vor, dass der Wahlkreis 95 aus den Städten Gütersloh und Harsewinkel mit einer Einwohnerzahl von insgesamt 119.486 und der Wahlkreis 96 aus den Städten und Gemeinden Herzebrock-Clarholz, Langenberg, Rheda-Wiedenbrück, Rietberg, Schloß Holte-Stukenbrock und Verl mit einer Gesamtzahl von 148.125 Einwohnern gebildet wird. Danach beträgt die Abweichung von der durchschnittlichen Wahlkreisgröße im Wahlkreis 95 rund -15,4% und im Wahlkreis 96 rund 4,9 %.

Während der vorgeschlagene Zuschnitt des Wahlkreises 96 für sich genommen den Anforderungen des § 13 Absatz 2 Landeswahlgesetz, dass die Wahlkreise räumlich zusammenhängen, eine annähernd gleich große Einwohnerzahl umfassen und Kreis- und Stadtgrenzen möglichst wahren sollen, insgesamt gerecht wird, erscheint der Zuschnitt des Wahlkreises 95 mit Blick auf die erhebliche Abweichung von der durchschnittlichen Einwohnerzahl als rechtfertigungsbedürftig.

Das in § 13 Absatz 2 Satz 2 Landeswahlgesetz normierte Gebot, dass die Wahlkreise annähernd gleich große Einwohnerzahlen aufweisen sollen, ist Ausfluss des verfassungsrechtlichen Grundsatzes der Gleichheit der Wahl (Art. 28 Absatz 2 GG, Art. 38 GG; Art. 31 LVerf NRW) und der Chancengleichheit der Parteien (Art. 21 GG). § 13 Absatz 2 Landeswahlgesetz zielt dabei in dem vom nordrhein-westfälischen Gesetzgeber gewählten System der personalisierten Mehrheitswahl insbesondere darauf ab, dass die Wählerschaft der einzelnen Wahlkreise in möglichst gleichgewichtiger Weise durch Wahlkreisabgeordnete repräsentiert wird und die Chancengleichheit der Wahlkreiskandidaten bei der Wahl gewahrt bleibt. Dabei stellt § 13 Absatz 2 Satz 3 Landeswahlgesetz klar, dass den Gesetzgeber eine unzweideutige Pflicht zur Neueinteilung von Wahlkreisen trifft, wenn die Einwohnerzahl in einem Wahlkreis um mehr als 20 % von der durchschnittlichen Einwohnerzahl aller Wahlkreise abweicht. So wie § 13 Absatz 2 Satz 3 Landeswahlgesetz eine Pflicht des Gesetzgebers bei einer nachträglichen Überschreitung der genannten Toleranzgrenze zu einer Neuregelung begründet, begrenzt er zugleich den bestehenden gesetzgeberischen Gestaltungsspielraum bei einer Neubildung der Wahlkreise aus anderen Gründen, wie hier der Verkleinerung des Landtages. Den Regelungen des § 13 Absatz 2 Satz 2 und 3 Landeswahlgesetz lässt sich somit nicht nur die Pflicht, möglichst gleich große Wahlkreise zu bilden, sondern zugleich auch das Verbot entnehmen, eine Abweichung von mehr als 20 % zu tolerieren. Dem gesetzgeberischen Spielraum zur Bildung der Wahlkreise für die Landtagswahl sind somit enge Grenzen gesteckt. Abweichungen von der durchschnittlichen Einwohnerzahl bedürfen deshalb je mehr der Rechtfertigung, desto größer sie ausfallen, wobei Abweichungen von mehr als 20 % einer Rechtfertigung nicht mehr zugänglich sind. Der Sinn und Zweck der nach § 13 Absatz 2 Satz 2 und 3 Landeswahlgesetz zulässigen Abweichungen liegt dabei darin, dem Gesetzgeber unter Berücksichtigung der zukünftigen Bevölkerungsentwicklung die Möglichkeit einzu-

Seite 3 von 4 zum Schreiben vom 25.11.2003

räumen, zugleich eine möglichst große Kontinuität bei der Wahlkreiseinteilung erreichen zu können.

Der im Gesetzentwurf enthaltene Vorschlag trägt dem in § 13 Absatz 2 Satz 2 Landeswahlgesetz normierten Gebot zur Bildung annähernd großer Wahlkreise nicht ausreichend Rechnung.

Unter Wahrung der Kreisgrenzen besteht gegenüber dem im Gesetzentwurf enthaltenen Vorschlag die Möglichkeit, die Gemeinde Herzebrock-Clarholz nicht dem Wahlkreis 96, sondern dem Wahlkreis 95 (Gütersloh II) zuzuordnen. Bezogen auf die durchschnittliche Einwohnerzahl aller Wahlkreise würde dies zu einer Abweichung von -4,1 % für den Wahlkreis 95 (Gütersloh II) und von -6,4 % für den Wahlkreis 96 (Gütersloh III) führen. Damit würde die Abweichung des Wahlkreises 95 (Gütersloh II) in erheblichem Umfang reduziert (vgl. Anlage 1: Gegenüberstellung der Varianten), während sich die Abweichung im Wahlkreis 96 (Gütersloh III) nur unwesentlich erhöhen würde.

Mit dieser Zuordnung würde der gesetzlichen Vorgabe annähernd gleich großer Wahlkreise in erheblich verbessertem Umfang Rechnung getragen. Ein sachlicher Grund, diesem Vorschlag nicht den Vorzug zu geben, ist insbesondere auch mit Blick auf die folgenden Gesichtspunkte nicht erkennbar:

Gemäß § 13 Abs. 2 Satz 1 Landeswahlgesetz sollen die Wahlkreise räumlich zusammenhängen. Diese Vorschrift dient der Sicherung der Kontinuität der räumlichen Gestalt der Wahlkreise. Der Bedeutung der räumlichen Kontinuität des Wahlkreises wird eine Zuordnung der Gemeinde Herzebrock-Clarholz zum Wahlkreis 95 (Gütersloh II) deutlich besser gerecht, denn diese bildet mit der Kreisstadt Gütersloh seit 1975 einen gemeinsamen Wahlkreis. Diese Zuordnung würde zugleich eine unveränderte räumliche Gestalt des Wahlkreises 96 (Gütersloh III) bewirken. Ausgehend von dem Gedanken einer persönlichen Bindung zwischen den Wahlkreisbewerbern und „ihrem“ Wahlkreis könnte somit in beiden Wahlkreisen ein Höchstmaß an der vom Gesetzgeber gewünschten Kontinuität erreicht werden.

Zudem kann unter dem Gesichtspunkt der Kontinuität auch die voraussichtliche Bevölkerungsentwicklung nicht außer Betracht bleiben: Die Städte und Gemeinden mit den höchsten Bevölkerungszuwächsen der letzten 10 Jahre im Kreis Gütersloh liegen im südlichen Kreisgebiet und damit im Wahlkreis 96 (vormals 102). Den bisherigen Wahlkreiszuschnitt zugrundelegend, hat sich dort die Bevölkerung von 1992 bis 2002 um 16,03 % vergrößert, während die Kreisstadt Gütersloh allein als wesentlich bestimmender Faktor für den Wahlkreis 95 (vormals 103) lediglich eine Zuwachsrate von 7,31 % aufweist (s. Anlage 2). Bei einer Fortsetzung des allgemeinen Trends der "Stadtflucht" im Wahlkreis 95 und einem Anstieg der Bevölkerungszahlen im Wahlkreis 96 bietet eine Zuordnung der Gemeinde Herzebrock-Clarholz zum Wahlkreis 95 (Gütersloh II) am ehesten die Gewähr dafür, dass diese Einteilung der Wahlkreise im Kreis Gütersloh auch für die kommenden Wahlperioden maßgeblich bleiben kann.

Schließlich bleibt festzustellen, dass der Gesetzentwurf für die Wahlkreisneuabgrenzung keine Begründung enthält, warum die Gemeinde Herzebrock-Clarholz dem Wahlkreis 96 (Gütersloh III) zugeordnet werden soll.

Aus diesen Gründen schlage ich vor, die Gemeinde Herzebrock-Clarholz nicht dem Wahlkreis 96, sondern dem Wahlkreis 95 (Gütersloh II) zuzuordnen. Der im Gesetzentwurf enthaltene Vorschlag trägt den verfassungsrechtlichen und wahlrechtlichen Vorgaben nicht ausreichend Rechnung.

Seite 4 von 4 zum Schreiben vom 25.11.2003

Ich hoffe, der Entscheidungsvorbereitung des Landtages für die Wahlkreiseinteilung mit dieser Stellungnahme dienen zu können, und verbleibe

mit freundlichem Gruß



Sven-Georg Adenauer

Anlagen

## Einteilung der Wahlkreise für die Landtagswahl 2005

**Gesetzestwurf I Reg**

WK 96 - Gütersloh III	
Städte/Gemeinden	Einwohner
Herzebrock-Clarholz	15.961
Langenberg	8.251
Rheda-Wiedenbrück	45.603
Rietberg	28.356
SHS	25.940
Verl	24.014
<b>Summe</b>	<b>148.125</b>
Abweichung v. durchschn. Wkgröße	
in Prozent	als Zahl
4,9	6.903

**Vorschlag Landrat Kreis GT**

WK 96 - Gütersloh III	
Städte/Gemeinden	Einwohner
Langenberg	8.251
Rheda-Wiedenbrück	45.603
Rietberg	28.356
SHS	25.940
Verl	24.014
<b>Summe</b>	<b>132.164</b>
Abweichung v. durchschn. Wkgröße	
in Prozent	als Zahl
-6,4	-9.058

WK 95 - Gütersloh II	
Städte/Gemeinden	Einwohner
Gütersloh	95.712
Harsewinkel	23.754
<b>Summe</b>	<b>119.466</b>
Abweichung v. durchschn. Wkgröße	
in Prozent	als Zahl
-15,4	-21.756

WK 95 - Gütersloh II	
Städte/Gemeinden	Einwohner
Gütersloh	95.712
Harsewinkel	23.754
Herzebrock-Clarholz	15.961
<b>Summe</b>	<b>135.427</b>
Abweichung v. durchschn. Wkgröße	
in Prozent	als Zahl
-4,1	-5.795

WK 94 - Bielefeld III - Gütersloh I	
Städte/Gemeinden	Einwohner
Stadtbez. Dornberg/BI	18.966
Stadtbez. Jöllenbeck/BI	21.653
Borgholzhausen	8.818
Halle (Westf.)	20.786
Steinhagen	19.872
Versmold	20.830
Werther (Westf.)	11.791
<b>Summe</b>	<b>122.716</b>
Abweichung v. durchschn. Wkgröße	
in Prozent	als Zahl
-13,1	-18.506

WK 94 - Bielefeld III - Gütersloh I	
Städte/Gemeinden	Einwohner
Stadtbez. Dornberg/BI	18.966
Stadtbez. Jöllenbeck/BI	21.653
Borgholzhausen	8.818
Halle (Westf.)	20.786
Steinhagen	19.872
Versmold	20.830
Werther (Westf.)	11.791
<b>Summe</b>	<b>122.716</b>
Abweichung v. durchschn. Wkgröße	
in Prozent	als Zahl
-13,1	-18.506

durchschn. Wkgröße	141.222
<b>Einwohnerzahlen 31.12.2002</b>	
Borgholzhausen	8.818
Gütersloh	95.712
Halle (Westf.)	20.786
Harsewinkel	23.754
Herzebrock-Clarholz	15.961
Langenberg	8.251
Rheda-Wiedenbrück	45.603
Rietberg	28.356
Schloß Holte-Stukenb.	25.940
Steinhagen	19.872
Verl	24.014
Versmold	20.830
Werther (Westf.)	11.791
<b>Su. Kreis Gütersloh</b>	<b>349.688</b>
<b>Stadtbez. Dornberg/BI</b>	<b>18.966</b>
<b>Stadtbez. Jöllenbeck/BI</b>	<b>21.653</b>

Anlage 2

## Bevölkerungsentwicklung der letzten 10 Jahre im Kreis Gütersloh

	Stand 30.06.1992	Stand 30.06.2002	Veränderungen absolut	Veränderungen in %
Borgholzhausen	8.062	8.794	732	9,08%
Halle (Westf.)	19.075	20.724	1.649	8,64%
Steinhagen	17.742	19.833	2.091	11,79%
Versmold	18.626	20.701	2.075	11,14%
Werther (Westf.)	10.611	11.798	1.187	11,19%
<b>Summe WK 94*</b>	<b>74.116</b>	<b>81.850</b>	<b>7.734</b>	<b>10,43%</b>
Gütersloh	89.106	95.624	6.518	7,31%
Harsewinkel	20.844	23.736	2.892	13,87%
Herzebrock-Clarholz	13.790	15.912	2.122	15,39%
<b>Summe WK 95*</b>	<b>123.740</b>	<b>135.272</b>	<b>11.532</b>	<b>9,32%</b>
Langenberg	7.222	8.217	995	13,78%
Rheda-Wiedenbrück	39.351	45.470	6.119	15,55%
Rietberg	24.775	28.317	3.542	14,30%
Schloß Holte-Stukenbrock	21.938	25.941	4.003	18,25%
Verl	20.301	23.853	3.552	17,50%
<b>Summe WK 96*</b>	<b>113.587</b>	<b>131.798</b>	<b>18.211</b>	<b>16,03%</b>
Kreis Gütersloh	311.443	348.920	37.477	12,03%

\*Wahlkreisabgrenzung entsprechend Vorschlag Landrat Kreis Gütersloh